

das Ingenieurbüro einer bereits bestehenden juristisch selbständigen Einrichtung angegliedert wird. Er hat in diesen Fällen zu gewährleisten, daß mindestens die Bestimmungen über

- die Grundsätze der Wirtschaftstätigkeit (Abschn. II §§ 2 bis 4)
- die Preisbildung (Abschn. III §§ 7 bis 9)
- die Wirtschaftsverträge und die Rechnungslegung (Abschn. III §§ 10 bis 12)
- die Abrechnungen der Leistungen (Abschn. III §§ 13 und 14)
- die Bildung und Verwendung des Prämienfonds (Abschn. III § 17)

durchgesetzt werden. Er hat die notwendigen Entscheidungen zu treffen, die die Verantwortlichkeit sowie die Rechte und Pflichten des Ingenieurbüros entsprechend den speziellen Bedingungen sichern.

(2) Juristisch nicht selbständige Ingenieurbüros bilden einen eigenen Prämienfonds auf der Grundlage der vom Ingenieurbüro erreichten Ergebnisse.

§ 21

Die Ausstattung des Ingenieurbüros mit eigenen Umlaufmitteln ist im Jahr 1967 zu den Terminen vorzunehmen, an denen der Finanzbedarf auftritt. Das Ingenieurbüro kann für die Finanzierung auch Kredite planen. Über die Kredite sind zwischen dem Ingenieurbüro und der Bank Verträge abzuschließen.

§ 22

Die Bildung des Prämienfonds 1967 ist nach der Richtlinie vom 7. April 1966 für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 (GBl. II S. 249) vorzunehmen. Der planmäßige Prämienanteil beträgt 6,5 % der geplanten Lohnsumme.

§ 23

Die Staatlichen Auflagen der WB für das Jahr 1967 werden durch die Bildung der Ingenieurbüros nicht verändert.

§ 24

Das Ingenieurbüro kann mit den Vertragspartnern vereinbaren, daß die Grundsätze dieser Anordnung auch auf bestehende Verträge angewandt werden.

V.

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die Industrieminister sind berechtigt, in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für ihren Bereich zweigspezifische Regelungen zu treffen.

(2) Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erläßt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen Regelungen über die Anwendung dieser Anordnung in Ingenieurbüros, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen.

(3) Die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen festlegen, daß die Grundsätze dieser Anordnung für in ihrem Bereich gebildete Ingenieurbüros anzuwenden sind.

§ 26

Regelungen über die Berichterstattung erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 27

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1967

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Preisordnung Nr. 1014/4*. — Saatgut von Futterpflanzen —

Vom 26. Juli 1967

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1014/3 vom 24. Januar 1964 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. II S. 182) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Preisordnung Nr. 1014/3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) erhält bei der Ablieferung des Saatgutes den Erzeugerpreis gemäß Spalte 4 der Anlage, der sich aus dem Grundpreis und der Lieferprämie zusammensetzt.

(2) Für Futterpflanzensaatgut werden in Abhängigkeit vom Produktionszuwachs gegenüber den Basisertragsnormen je Hektar den Erzeugern zusätzlich zu den Erzeugerpreisen Preiszuschläge entsprechend den Spalten 3 bis 5 der Anlage zu dieser Preisordnung gewährt.

(3) Die Bekanntgabe der Basisertragsnormen erfolgt in den Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Futterpflanzenarten:

- Deutsches Weidelgras ohne „Marino Spätling“
- Welsches Weidelgras
- Wiesenlieschgras

* Preisordnung Nr. 1014/3 vom 24. Januar 1964 (GBl. II Nr. 20 S. 1C2)